



HVBG

HVBG-Info 32/2000 vom 17.11.2000, S. 3001 - 3008, DOK 311.131

Kein UV-Schutz für Hilfeleistungen für einen nicht unfallversicherten Unternehmer (auch Unternehmenstätigkeit)
- Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 27.06.2000 - L 6 U 54/98 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 16.10.2000
- B 2 U 258/00 B

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO (= § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII) für einen nicht unfallversicherten Unternehmer bei einer Unternehmenstätigkeit;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vom 27.06.2000 - L 6 U 54/98 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 16.10.2000 - B 2 U 258/00 B -

Das LSG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 27.06.2000 - L 6 U 54/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Durch § 539 Abs 1 Nr 9 Buchst a RVO sollen die Fälle erfasst werden, in denen jemand ohne beruflichen Bezug als Helfer tätig wird, wobei eine rechtliche Pflicht zum Helfen für den Versicherungsschutz unschädlich ist, solange die rechtliche Pflicht nicht auf einer vorsätzlichen Herbeiführung der Gefahr beruht. Erfolgt das Helfen in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, etwa als Haupt- oder Nebenpflicht aus einem Vertrag, greift nicht § 539 Abs 1 Nr 9 Buchst a RVO, sondern der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung für die versicherte berufliche Tätigkeit ein. Dies gilt auch für Beschäftigte, wenn deren Hilfeleistung nur aufgrund einer besonderen beruflichen Situation erfolgt, etwa wenn Bauarbeiter einen umgestürzten Kran sichern oder angestellte Lkw-Fahrer die Unfallstelle.
2. Auch die freiwillige Unternehmensversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung hat Vorrang vor dem Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 9 Buchst a RVO. Dabei reicht hier schon die Versicherbarkeit der Tätigkeit aus, um § 539 Abs 1 Nr 9 Buchst a RVO zu verdrängen (vgl BSG vom 24.1.1991 - 2 RU 29/90 = SozR 3-2200 § 539 RVO Nr 7).

Tenor:

Das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 16. Juni 1998 wird abgeändert, soweit das Sozialgericht die Bescheide der Beklagten vom 12. Oktober 1994 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 27. Juni 1995 aufgehoben und die Beigeladene wegen des Unfalls vom 12. Mai 1994 zur Gewährung von Leistungen an die Klägerinnen aus der gesetzlichen Unfallversicherung verurteilt hat. Die Klage wird auch insoweit abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren als Hinterbliebene des am 12. Juni 1994 verstorbenen H R (im folgenden: Verstorbener) von der Beigeladenen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Verstorbene war mit einem Anteil von 50 % Mitgesellschafter und Geschäftsführer der Firma R V GbR in .. S (im folgenden: R GbR). Daneben war noch der Zeuge L Mitgesellschafter und Geschäftsführer. Die Firma R GbR betrieb nach der Zweckbeschreibung im Gesellschaftsvertrag vom 24. Februar 1992 den Verkauf und Verleih von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie die Vermietung und Entsorgung mobiler Toilettenkabinen. Daneben wurden auch gewerbsmäßig landschaftsgärtnerische Arbeiten und die Entsorgung von Bauschutt betrieben.

Am späten Abend des 11. Mai 1994 wurde mit einer im Eigentum der Firma R GbR stehenden und dort zu Betriebszwecken eingesetzten Zugmaschine mit zwei Anhängern Bauschutt von einer Baustelle in H abtransportiert. Der Bauschutt sollte zu einer Deponie nach S transportiert werden. Aufgrund eines Defektes an einem der beiden Hänger blieb dieser auf der Bundesstraße 245 (B 245) in O von N aus gesehen - in Richtung S fahrend - am rechten Straßenrand liegen. Versuche der Zeugen L und G den Hänger wieder frei zu schleppen, schlugen zunächst fehl. Der Verstorbene hatte sich am 11. Mai 1994 mit der Entsorgung von Toiletten befasst und befand sich gemeinsam mit seiner Frau in einem Pkw auf der Heimfahrt, als er auf der B 245 den liegegebliebenen Hänger sah. Er stieg aus und wurde im weiteren Verlauf gegen 1.15 Uhr von einem aus Richtung S kommenden Pkw erfasst. Infolge der erlittenen Verletzungen verstarb er noch am Unfallort. Als dieser Unfall geschah, waren die Zeugen L und G mit dem Versuch beschäftigt, den aufgeladenen Bauschutt vom Hänger zu kippen, um diesen dann besser freizuschleppen zu können.

Der Verstorbene hatte im Februar 1994 auf einem Vordruck der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft nähere Angaben zum Betriebszweck der R GbR gemacht und die Firma bei der Berufsgenossenschaft angemeldet. Auf dem am 11. Februar 1994 vom Verstorbenen unterschriebenen Formular findet sich neben der Unterschrift ein durch halbfetten Druck hervorgehobener Hinweis auf die Möglichkeit, als nicht pflichtversicherter Unternehmer durch eine besondere Anmeldung eine freiwillige Versicherung zu begründen. Eine solche Anmeldung erfolgte nicht. Die Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft übersandte den Vorgang nach Verneinung ihrer Zuständigkeit mit einem Schreiben vom 9. September 1994 an die Beklagte, die Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Beigefügt war eine zwischenzeitlich eingegangene Unfallanzeige über den Unfall vom 12. Mai 1994. Die Beklagte stellte mit einem Bescheid vom 25. August 1994 die Mitgliedschaft der R GbR bei ihr rückwirkend ab dem 1. September 1993 fest. Mit zwei Bescheiden vom 12. Oktober 1994 lehnte die Beklagte jeweils gegenüber den Klägerinnen eine Entschädigung des Unfalls vom 12. Mai 1994 als Arbeitsunfall ab. Zur Begründung verwies sie darauf, dass der Verstorbene zum Unfallzeitpunkt nicht zum Kreis der kraft Gesetzes pflichtversicherten Personen gehört habe und auch nicht kraft Satzung oder auf Grund freiwilligen Beitritts bei ihr versichert gewesen sei. Die jeweils am 8. November 1994 erhobenen Widersprüche der Klägerinnen wies die Beklagte mit zwei Widerspruchsbescheiden vom 27. Juni 1995 als unbegründet zurück.

Gegen die am 28. Juni 1995 zugestellten Widerspruchsbescheide haben die Klägerinnen jeweils am 28. Juli 1995 beim Sozialgericht

Magdeburg Klage erhoben und zur Begründung ausgeführt, sie seien im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, wie sie stehen würden, wenn sich der Verstorbene nach ordnungsgemäßer Belehrung zur freiwilligen Versicherung bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hätte. Hilfsweise machten sie gelten, der Verstorbene sei zum Zeitpunkt des tödlichen Unfalls als Helfer bei einem Unglücksfall versichert gewesen.

Das Sozialgericht hat die beiden Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Weiter hat das Sozialgericht mit einem Beschluss vom 11. März 1998 die Unfallkasse Sachsen-Anhalt zum Verfahren beigelegt. Mit einem Urteil vom 16. Juni 1998 hat das Sozialgericht die gegen die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gerichtete Klage abgewiesen und die Beigeladene unter Aufhebung der Bescheide der Beklagten vom 12. Oktober 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 1995 verurteilt, den Klägerinnen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des Todes des Verstorbenen nach dem Unfall vom 11. Mai 1994 zu gewähren. In den Entscheidungsgründen wird im wesentlichen aufgeführt: Der Verstorbene sei nicht bei der Beklagten freiwillig versichert gewesen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs, weil er von der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft ausreichend darauf hingewiesen worden sei, dass er als Unternehmer nicht pflichtversichert in der gesetzlichen Unfallversicherung sei und dass er sich freiwillig versichern könne, wozu es einer besonderen Anmeldung bedürfe. Dennoch habe der Verstorbene unter dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Die Beigeladene sei der zuständige Unfallversicherungsträger. Dabei ergebe sich der Unfallversicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung (RVO), wonach Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit lägen, unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fielen. Durch das Liegenbleiben des Hängers mit der Zugmaschine habe ein erhebliches Hindernis für andere Verkehrsteilnehmer bestanden. Die Tätigkeit des Verstorbenen zum Unfallzeitpunkt habe objektiv dazu gedient, die beschriebene Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer zu beseitigen. Er habe aktiv an der Bergung teilgenommen. Die Kammer sei auf Grund der gesamten Einzelumstände davon überzeugt, dass die tätige Mithilfe des Verstorbenen bei der Bergung in erster Linie bzw. wesentlich durch die Vorstellung bestimmt gewesen sei, Gefahr und Schaden von anderen Verkehrsteilnehmern abzuwenden. Das Hauptziel aller an der Bergung Beteiligten sei es gewesen, den wegen des defekten Hängers fahruntüchtigen Zug wenigstens bis zu dem 300 m entfernten Feldweg zu verbringen. Insofern sei das Handeln des Verstorbenen nicht allein von dem Zweck bestimmt gewesen, einen wirtschaftlichen Schaden von seiner Firma abzuwenden. Gegen das am 10. Juli 1998 zugestellte Urteil hat die Beigeladene am 6. August 1998 Berufung eingelegt. Sie ist der Auffassung: Die Schlussfolgerung des Sozialgerichts, dass der Verstorbene bei der tätigen Teilnahme an der Bergung subjektiv wesentlich von der Vorstellung bestimmt gewesen sei, einen gefährlichen Zustand zu beseitigen und somit die Absicht gehabt habe, fremdnützig zu helfen, sei überhaupt nicht nachvollziehbar. Als Mitunternehmer sei der Verstorbene unmittelbar vom wirtschaftlichen Schaden betroffen gewesen, so dass die Schlussfolgerung des Sozialgerichts als "weltfremd" anzusehen sei. Weiter sei auch nicht bewiesen, dass der Verstorbene zum Unglückszeitpunkt eine versicherte Tätigkeit ausgeübt habe. Niemand wisse, welcher Tätigkeit der Verstorbene in dem Moment, als er von dem Pkw erfasst wurde,

nachgegangen sei.

Die Beigeladene beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Magdeburg vom 16. Juni 1998
aufzuheben und auch die gegen sie gerichtete Klage abzuweisen.

Die Klägerinnen beantragen,
die Berufung der Beigeladenen zurückzuweisen.

Die von ihnen zunächst eingelegte Berufung gegen den klageabweisenden Teil des Urteils haben die Klägerinnen mit einem am 29. Januar 1999 beim Landessozialgericht eingegangenen Schriftsatz zurückgenommen. Die Klägerinnen halten die im erstinstanzlichen Urteil ausgesprochene Verurteilung der Beigeladenen für richtig und meinen: Es stehe fest, dass sich der Verstorbene bei seiner Tätigkeit am 12. Mai 1994 als Helfer bei einem Unglücksfall betätigt habe. Seine Aktivitäten seien vorrangig darauf gerichtet gewesen, die Unfallstelle als solche abzusichern. Es habe am Unfalltag nicht zu den Aufgaben des Verstorbenen gehört, den Bauschutt abzutransportieren. Es sei ein bloßer Zufall gewesen, dass er an der Unfallstelle aufgetaucht sei. Dies zeige, dass die Hilfeleistung nicht im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens, sondern als Privatperson erfolgt sei. Das Abkippen des Bauschutts sei sogar den Interessen der Firma zuwidergelaufen. Der Sachverhalt unterscheide sich maßgeblich von dem, den das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 24. Januar 1991 - Az.: 2 RU 29/90 - zu beurteilen gehabt habe. Beim dortigen Sachverhalt sei der Unfallschutz als Gefahrenhelfer für eine Rettungshandlung verneint worden, zu der der Helfende als Unternehmer verpflichtet gewesen sei. Bei dem Handeln des Versicherten sei der unternehmerische Aspekt aber völlig in den Hintergrund getreten.

Der Senat hat durch den Berichterstatter Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen G und L im Termin zur Beweisaufnahme und Erörterung des Sachverhalts vom 30. September 1999. Wegen des genauen Inhalts der Zeugenaussagen wird auf die Niederschrift in den Gerichtsakten Bezug genommen. Weiter hat der Senat die Akten der Staatsanwaltschaft Magdeburg (Az.: 10 Js 17940/94) mit dem polizeilichen Ermittlungsbericht über den Unfall vom 12. Mai 1994 beigezogen und ausgewertet.

Dem Senat haben bei der Beratung und Entscheidungsfindung die Gerichtsakten beider Rechtszüge, die beigezogenen Akten der Staatsanwaltschaft Magdeburg (Az.: 10 Js 17940/94) und die Verwaltungsakten der Beklagten und der Beigeladenen vorgelegen.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte auf Grund des Einverständnisses der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Nach der von den Klägerinnen erklärten Berufungsrücknahme ist Gegenstand des Verfahrens nur noch die Frage, ob aufgrund des Unfalls vom 12. Mai 1994 eine Leistungspflicht der Beigeladenen besteht. Eine solche Leistungspflicht ist aber zu verneinen, so dass der Berufung der Beigeladenen stattzugeben war.

Grundsätzlich ist der Streitfall noch nach den Vorschriften der RVO zu beurteilen, denn es werden Ansprüche aufgrund eines Unfalls geltend gemacht, der sich vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches

des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Unfallversicherung -
(SGB VII) am 1. Januar 1997 ereignet hat (vgl. § 212 SGB VII).

Ein zum Unfallzeitpunkt bestehender Versicherungsschutz des Verstorbenen, auf Grund dessen die Klägerinnen Hinterbliebenenansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung gegenüber der Beigeladenen geltend machen könnten, kann sich nur aus § 539 Abs. 2 Nr. 9a RVO ergeben. Diese Vorschrift setzt voraus, dass der Versicherte bei einem Unglücksfall oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe geleistet oder einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr oder erheblicher gegenwärtiger Gefahr für Körper und Gesundheit zu retten versucht hat. Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind nach der Auffassung des Senats erfüllt. Der Defekt des Hängers und das Festfahren am Straßenrand stellten einen Unglücksfall i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO dar. Indem der Verstorbene sich an der Bergung des liegengebliebenen Hängers beteiligte, war sein Tun objektiv auf die Beseitigung der durch den Unglücksfall und die anschließenden Bergungsmaßnahmen verursachten Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer gerichtet.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Verstorbene arbeitsteilig mit den beiden gehörten Zeugen an der Bergung des havarierten Hängers beteiligt war und unmittelbar vor dem zu seinem Tode führenden Unfall die Aufgabe übernommen hatte, während der Arbeiten der Zeugen am Hänger die Unfallstelle abzusichern. Die Zugmaschine wurde auf der Fahrt zur Deponie vom Zeugen G geführt, der bei der Firma R im Rahmen eines Pauschalarbeitsverhältnisses beschäftigt war. Der Zeuge L begleitete den Transport mit einem Mercedes-Kleintransporter und bemerkte einen Defekt am rechten Hinterreifen des hinten fahrenden Hängers, der praktisch nur noch auf der Stahlfelge fuhr. Nachdem er den Zeugen G zum Anhalten veranlasst hatte, gab er diesem die Anweisung, den defekten Hänger mit der Zugmaschine in einen in naher Entfernung links einmündenden Feldweg zu fahren, um diesen dort abzustellen. Bevor der Feldweg erreicht wurde, rutschte der äußerst rechts fahrende, defekte Hänger ein Stück ab und war nicht mehr zu bewegen. Der Zeuge G fuhr dann mit der Zugmaschine und dem nicht beschädigten Hänger zur nahegelegenen Deponie. Während dieser Zeit sicherten der Zeuge L und ein aufmerksam gewordener Verkehrsteilnehmer die Unfallstelle ab. Nach der Rückkehr des Zeugen G mit der Zugmaschine versuchte der Zeuge L als Fahrer der Zugmaschine den Hänger in den Feldweg zu ziehen. Dies gelang nicht, sondern der Hänger rutschte weiter ab. Während des gesamten Zeitraums war der Verstorbene nicht am Geschehen beteiligt. Nach der innerbetrieblichen Arbeitsteilung war der Verstorbene in der Woche für die Toilettenentsorgung zuständig. Ein Zusammentreffen mit dem mit Bauschutt beladenen Schleppzug war nicht vorgesehen. Erst gegen Mitternacht kamen der Verstorbene und seine Ehefrau mit einem Pkw an der Unfallstelle vorbei. Der Verstorbene erkannte die Situation und verließ seinen Pkw. Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen L erklärte der Verstorbene, er wisse, wo eine zweite Zugmaschine geholt werden könne. Der Zeuge L und der Verstorbene fuhren dann nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen L und G mit einem Pkw weg, um die zweite Zugmaschine zu holen, während der Zeuge G an der Unfallstelle wartete und diese sicherte. Damit beteiligte der Verstorbene sich aktiv an den auf die Bergung des liegengebliebenen Hängers gerichteten Aktionen. Nach dem Eintreffen der zweiten Zugmaschine wurde ein Seil zwischen einer der beiden Zugmaschinen und dem havarierten Hänger gespannt, um ein weiteres Abrutschen des Hängers zu verhindern; mit der anderen Zugmaschine sollte der Hänger freigezogen werden. Die zur

Absicherung eingesetzte Zugmaschine stand ausweislich des polizeilichen Unfallberichts quer auf der Fahrbahn, so dass dadurch eine erhöhte Unfallgefahr hervorgerufen wurde. Nach der Aussage des Zeugen G erklärte der Verstorbene, die Zeugen sollten versuchen, "den Hänger flott zu kriegen", er werde währenddessen absichern. Die Zeugen L und G versuchten dann, die verklemmte Ladeklappe des Hängers zu öffnen, um den Bauschutt in den Straßengraben abzukippen, damit der Hänger leichter würde. Nachdem er ein Warndreieck aufgestellt hatte, ging der Verstorbene zunächst zurück zu dem festgefahrenen Hänger und erkundigte sich nach dem Stand der Arbeiten. Der Senat hält es nach den Aussagen der Zeugen L und G für erwiesen, dass sich der Verstorbene dann anschließend in den Bereich zwischen dem mit eingeschalteter Warnblinkanlage abgestellten Mercedes-Kleintransporter und der quer auf der Straße stehenden Zugmaschine begab, um dort durch Zeichengebung den Verkehr um die Unfallstelle herumzuleiten. Dabei wurde er von einem Pkw erfasst und auf die Straße geschleudert. Das diesem Unfall vorausgehende Tun des Verstorbenen ist nach der Auffassung des Senats als Teil des arbeitsteiligen Gesamtvorgangs zu sehen, mit dem der Verstorbene und die Zeugen sich bemühten, den liegengebliebenen Schlepper vom Straßenrand zu entfernen. Deshalb war das Handeln des Verstorbenen objektiv auf die Beseitigung einer Gefahr gerichtet und auch subjektiv zumindest von dem Beweggrund mitgeprägt, Schaden von anderen Verkehrsteilnehmern abzuwenden.

Gleichwohl besteht kein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO, weil die Hilfe des Klägers im Rahmen seines Unternehmens geleistet wurde. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einer Entscheidung vom 24. Januar 1991 - Az.: 2 RU 29/90 = SozR 3-2200 § 539 RVO Nr. 7, ausgeführt, § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO bilde eine besondere Gestaltungsform öffentlicher Unfallfürsorge. Dem entspreche es, dass diese Vorschrift und der daraus sich ergebende Unfallversicherungsschutz nur hilfsweise in Betracht komme, wenn die unfallbringende Tätigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht schon im Rahmen anderer gesetzlicher Vorschriften geschützt sei. Durch diese Vorschrift solle das Erfordernis für nicht schon gesetzlich oder kraft Satzung versicherte Unternehmer, freiwillig der Unfallversicherung beizutreten, um so für im Rahmen ihres Unternehmens versicherte Tätigkeiten Versicherungsschutz zu erhalten, nicht umgangen werden. Erst wenn die Hilfeleistung im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmers von so untergeordneter Bedeutung sei, dass sie gegenüber den Umständen, die den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO begründeten, zurücktrete, bestehe Versicherungsschutz nach dieser Vorschrift. Das BSG hat aufgrund dieser Grundsätze in dem von ihm entschiedenen Fall den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO verneint, obwohl kein Versicherungsschutz aufgrund freiwilliger Unternehmerversicherung bestand.

Der Senat schließt sich dieser Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an. Durch § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO sollen die Fälle erfasst werden, in denen jemand ohne beruflichen Bezug als Helfer tätig wird, wobei eine rechtliche Pflicht zum Helfen für den Versicherungsschutz unschädlich ist, solange die rechtliche Pflicht nicht auf einer vorsätzlichen Herbeiführung der Gefahr beruht. Für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind (z.B. DLRG oder Bergwacht), gilt ein besonderer Versicherungsschutz gem. § 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO. Erfolgt das Helfen in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, etwa als Haupt- oder Nebenpflicht aus einem Vertrag, greift nicht § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO, sondern der Versicherungsschutz der

gesetzlichen Unfallversicherung für die versicherte berufliche Tätigkeit ein. So sind Beschäftigte von Abschleppunternehmen und Bergungsfirmen nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO (bzw. jetzt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) versichert und nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO. Dies gilt auch für Beschäftigte, wenn deren Hilfeleistung nur aufgrund einer besonderen beruflichen Situation erfolgt, etwa wenn Bauarbeiter einen umgestürzten Kran sichern oder angestellte Lkw-Fahrer die Unfallstelle.

Auch die freiwillige Unternehmensversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung hat Vorrang vor dem Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO. Dabei reicht hier schon die Versicherbarkeit der Tätigkeit aus, um § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO zu verdrängen, wie das BSG in dem oben zitierten Urteil vom 24. Januar 1991 entschieden hat. Der Senat hält auch dies für überzeugend und dem System der gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend. Denn wenn es dem Unternehmer freigestellt ist, den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung durch Beitritt zu begründen, so kann der infolge des Unterbleibens des Beitritts nicht gegebene Versicherungsschutz für an sich versicherbare Tätigkeiten im Rahmen des Betriebes nicht über § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO erreicht werden.

Der Senat ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bei wertender Betrachtung auch der Auffassung, dass die betriebliche Bedeutung der Hilfeleistung des Verstorbenen nicht von so untergeordneter Bedeutung war, dass der Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO begründet ist. Zwar gehörte es am Unfalltage zunächst innerhalb der arbeitsteiligen Aufgabenverteilung des Betriebes nicht zum Aufgabenbereich des Verstorbenen, selbst Bauschutt abzutransportieren oder den Abtransport des Bauschuttes zu überwachen. Durch Erreichen des Ortes, an dem der Hänger festgefahren war und das Erkennen der Situation sowie das tätige Eingreifen des Verstorbenen wurde aber der betriebliche Zusammenhang hergestellt. Bei dem Betrieb des Verstorbenen und seines Mitgesellschafters handelte es sich um einen kleineren Betrieb. Wie der Zeuge L ausgesagt hat, wechselten die Aufgabenbereiche zwischen den beiden Geschäftsführern, so dass es durchaus auch zu den Aufgaben des Verstorbenen gehören konnte, Bauschutt abzutransportieren. In dem Moment, als sich beide Gesellschafter am Ort des Geschehens befanden, war die für diese Woche vorgegebene Aufgabenteilung praktisch aufgehoben. Es lag im Interesse beider Gesellschafter, den Hänger so weit von der Bundesstraße wegzubringen, dass kein Unfall geschehen konnte. Dabei war neben den ihnen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegenden Verpflichtungen, Schäden für andere Verkehrsteilnehmer abzuwehren, auch das Interesse von Bedeutung, eine weitere Beschädigung des Hängers durch einen Unfall zu verhindern. Zudem bestand ein betriebliches Interesse des Verstorbenen, durch eine Abwendung der Unfallgefahr für andere Verkehrsteilnehmer auch Regressansprüche von seiner Firma abzuwenden. Dass zur Vermeidung der Unfallgefahr die Entscheidung getroffen wurde, den Bauschutt zunächst in den Straßengraben zu kippen, spricht nicht gegen den betrieblichen Zusammenhang. Zwar waren damit weiter Folgearbeiten, nämlich das Wiederaufladen zu einem späteren Zeitpunkt, verbunden. Dies war aber als notwendiges Übel zur Erreichung eines "Flottmachens" des Hängers in Kauf zu nehmen und die Gefahr eines weiteren Unfalls zu minimieren, was den übergeordneten Betriebsinteressen entsprach.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Das BSG hat mit Beschluss vom 16.10.2000 - B 2 U 258/00 B - die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz:

1. Zur Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz müssen sich einander widersprechende abstrakte Rechtssätze aus der Entscheidung des BSG und dem angefochtenen Berufungsurteil dargelegt werden. Die Rüge, dass LSG habe die in den genannten Entscheidungen des BSG entwickelten Grundsätze nicht oder unzutreffend angewandt und damit im Einzelfall eine unrichtige Entscheidung getroffen ist nicht ausreichend.
2. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage wegen grundsätzlicher Bedeutung reicht es nicht aus, pauschal auf die im Rahmen der Divergenzrüge zitierten Entscheidungen des BSG zu verweisen. Auch eine allein von den Umständen des vorliegenden Einzelfalles bestimmte Kurzfassung des der Entscheidung des LSG zugrundeliegenden Sachverhaltes mit der Frage nach dessen Würdigung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG. Es muss vielmehr dargetan werden, inwieweit hier eine Rechtsfrage gestellt wird, deren Entscheidung über den Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt, an deren Beantwortung also ein allgemeines Interesse besteht.

Gründe

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, daß der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde haben die Beschwerdeführerinnen nicht hinreichend Rechnung getragen.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Die Beschwerdeführerinnen machen Abweichung und grundsätzliche Bedeutung geltend, legen deren Vorliegen indes nicht hinreichend dar.

Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn schlüssig aufgezeigt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht

die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 29; BSG Beschluß vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - = HVBG-Info 1999, 3008).

Diese Voraussetzungen haben die Beschwerdeführerinnen mit ihrem Hinweis auf eine angebliche Abweichung des angefochtenen Urteils von den von ihnen genannten Entscheidungen des BSG (Urteile vom 28. April 1977 - 2 RU 259/74 - = SozR 2200 § 539 Nr 34 und vom 18. März 1997 - 2 RU 23/96 - = SozR 3-2200 § 539 Nr 39) nicht in des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Zwar haben die Beschwerdeführerinnen hier durch die inhaltliche Wiedergabe der Rechtsprechung des BSG hinreichend genau abstrakte Rechtssätze bezeichnet, von denen das LSG abgewichen sein soll. Im wesentlichen ist dies die Aussage, bei der Wertung im Rahmen des Konkurrenzverhältnisses von Versicherungstatbeständen müsse die Frage beantwortet werden, im Rahmen welchen Unternehmens die unfallbringende Tätigkeit nach außen erkennbar erfolgt sei, wobei es unerheblich sei, ob die konkrete zum Unfall führende Tätigkeit noch einem anderen Unternehmen zusätzlich zugute komme. Es mangelt jedoch an der Bezeichnung eines entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatzes aus dem angefochtenen Urteil, der von einer der rechtlichen Aussagen in den zitierten Entscheidungen des BSG abweichen soll.

Mit ihrem - im einzelnen ausgeführten - Vortrag, aufgrund der Umstände des vorliegenden Falles (zufälliges Eintreffen des Versicherten auf der Unglücksstelle, schnellstmöglich zu beseitigende Gefahr usw) habe bei der zum Unfall führenden Tätigkeit des Versicherten entgegen der Auffassung des LSG eindeutig die Verkehrsregelung und der Schutz des Verkehrs auf der dunklen Bundesstraße im Vordergrund gestanden, während die Tätigkeit im Rahmen seines Unternehmens von völlig untergeordneter Bedeutung gewesen sei, das BSG habe in der genannten Entscheidung vom 28. April 1977 aber darauf hingewiesen, daß im dort zu entscheidenden Fall eines Feuerwehreinsatzes eines landwirtschaftlichen Unternehmers die unternehmerischen Aspekte von untergeordneter Bedeutung seien, legen die Beschwerdeführerinnen keinen ausdrücklichen Widerspruch des LSG gegenüber dieser Rechtsprechung dar. Sie rügen vielmehr im Kern, das LSG habe die in den genannten Entscheidungen des BSG entwickelten Grundsätze nicht oder unzutreffend angewandt und damit im Einzelfall eine unrichtige Entscheidung getroffen. Eine hierauf gestützte Beschwerde kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen.

Dies gilt auch für die Rüge, das LSG sei von der Entscheidung des BSG vom 18. März 1997 (SozR 3-2200 § 539 Nr 39) abgewichen, indem es den Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 9 Buchst a Reichsversicherungsordnung (RVO) mit der Begründung abgelehnt habe, das dem Unfall vorausgehende Tun des Versicherten sei als Teil eines arbeitsteiligen Gesamtvorgangs zu sehen, der in einem betrieblichen Zusammenhang gestanden habe und damit im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens erfolgt sei. Damit habe es im Widerspruch zu der genannten Entscheidung nicht ausreichend berücksichtigt, daß hier spätestens zu dem Zeitpunkt eine bei der rechtlichen Wertung zu berücksichtigende deutliche Zäsur eingetreten sei, als der Versicherte sich nicht mehr um die Bergung des Hängers gekümmert habe, sondern ausschließlich um die Absicherung des fließenden Verkehrs. Auch insoweit legen die Beschwerdeführerinnen keine einander widersprechenden abstrakten Rechtssätze aus der Entscheidung des BSG und dem angefochtenen Berufungsurteil dar, sondern sie rügen wiederum, das LSG habe die in der Entscheidung des BSG entwickelten Grundsätze nicht bzw unzutreffend angewandt und damit im vorliegenden Einzelfall eine

unrichtige Entscheidung getroffen. Dies kann nicht zur Zulassung der Revision führen.

Auch soweit die Beschwerdeführerinnen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend machen, legen sie das Vorliegen dieses Zulassungsgrundes nicht in schlüssiger Weise dar. Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung aufgezeigt werden. Sie ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (siehe ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 sowie Beschluß des Senats vom 12. Mai 1998 - B 2 U 102/98 B -). Demgemäß muß der Beschwerdeführer, der die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen hat, dartun, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNrn 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNrn 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Beschwerdeführerinnen halten folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:

"Schließt die Hilfeleistung eines Unternehmers bei der Bergung eines Kraftfahrzeuges seines Betriebes auf einer öffentlichen Straße den Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1. Ziffer 9a RVO aus?

Gilt dieser Ausschluss auch dann, wenn der Unternehmer zufällig, auf einer Privatfahrt, an die Unglücksstelle gelangt und er im Rahmen der Hilfeleistungen lediglich damit beschäftigt ist, den Verkehr durch Zeichengebung um die dunkle Unfallstelle herumzuleiten und damit Schaden von anderen Verkehrsteilnehmern abzuwenden?"

Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache mangelt es bereits an einer Auseinandersetzung mit der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem von ihnen angesprochenen Problem. Die Beschwerdeführerinnen tragen insoweit lediglich vor, im Hinblick auf die im Rahmen der Divergenzrüge zitierten Entscheidungen des BSG werde "deutlich, dass zu diesem Fragenkomplex zwar bereits mehrfach BSG-Entscheidungen ergangen sind", wobei das BSG aber mit den - im einzelnen aufgeführten - Urteilen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen "in den Wertungsfragen" gelangt sei und daß "mithin insoweit ein Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung" bestehe. Dies reicht für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit indes nicht aus. Die Beschwerdeführerinnen hätten im einzelnen dartun müssen, inwieweit die einzelnen genannten Entscheidungen - sofern noch aktuell - voneinander abweichen und inwieweit eine "einheitliche Rechtsprechung" im Hinblick darauf erforderlich und möglich sei.

Auch mit ihrem Vortrag, das BSG habe sich "noch nicht mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit bei der Bergung eines verunfallten Unternehmerfahrzeuges, bei welchem der Unternehmer rein zufällig privat hinzukommt und bei der er lediglich gefahrabwendende Maßnahmen für den allgemeinen Verkehr ergreift - zu einem Ausschluss des Versicherungsschutzes nach § 539 Abs. 1 Ziffer 9a RVO allein mit dem Argument führen kann, der betriebliche Bezug sei deshalb nicht untergeordnet, weil es sich

um ein Betriebsfahrzeug handele, welches zu bergen ist", haben die Beschwerdeführerinnen die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht weiter dargelegt und auch keine weitere klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen. Da es sich bei diesem Vortrag lediglich um eine allein von den Umständen des vorliegenden Einzelfalls bestimmte Kurzfassung des der Entscheidung des LSG zugrundeliegenden Sachverhalts mit der Frage nach dessen rechtlicher Wertung handelt, hätte zunächst dargetan werden müssen, inwieweit hier eine Rechtsfrage gestellt wird, deren Entscheidung über den Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt, an deren Beantwortung also ein allgemeines Interesse besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 60; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106). Dies haben sie indes versäumt. Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Fundstelle:
juris-Rechtsprechungsdatenbank